NomoK@non
WEB-JOURNAL
FÜR RECHT
UND RELIGION

KANON DES MONATS – NOVEMBER 2026

C. 511 CIC

Evaluation durch diözesane Räte

VON BURKHARD J. BERKMANN

ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/375 veröffentlicht am 01.11.2026

KANON DES MONATS – NOVEMBER 2026

C. 511 CIC

Evaluation durch diözesane Räte

VON BURKHARD J. BERKMANN

Can. 511 – § 1. In ogni diocesi, si costituisca il consiglio pastorale, al quale spetta, sotto l'autorità del Vescovo, studiare, valutare e proporre conclusioni operative su quanto riguarda le attività pastorali della diocesi nonché attuare, insieme al Vescovo, una valutazione periodica della realizzazione del piano pastorale diocesano.

§ 2. Il consiglio pastorale deve essere convocato almeno tre volte l'anno e spetta al vescovo determinare le questioni da trattare o di accogliere quelle proposte dai membri.

Can. 511 – § 1. In jeder Diözese ist ein Pastoralrat einzurichten, dessen Aufgabe es ist, unter der Leitung des Bischofs die pastoralen Aktivitäten der Diözese zu untersuchen, zu evaluieren und umsetzbare Schlussfolgerungen vorzuschlagen sowie gemeinsam mit dem Bischof eine regelmäßige Evaluation der Umsetzung des diözesanen Pastoralplans vorzunehmen.

§ 2. Der Pastoralrat muss mindestens dreimal im Jahr einberufen werden, und es obliegt dem Bischof, die zu behandelnden Themen festzulegen oder die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Themen aufzunehmen.

Wenn sich der oben zitierte Canon in den Ausgaben des CIC nicht in diesem Wortlaut findet, liegt das nicht an einem Druckfehler, sondern an der Tatsache, dass die zitierte Fassung einen Änderungsvorschlag der Kanonistischen Kommission wiedergibt, die im Rahmen der Bischofssynode 2024 eingesetzt wurde, um die Anregungen des Schlussdokuments in den Kodex einzufügen. Sie legte am 22.09.2026 ihren Schlussbericht vor,[1] in dem sich der zitierte Canon neben einer Reihe weiterer zu ändernder Canones findet. Damit erklärt sich auch die Originalsprache Italienisch. Der vorliegende „Kanon des Monats" beschränkt sich auf Teil III des Schlussberichts „Mitwirkungsorgane" und blickt damit in die Zukunft des Kirchenrechts, wie es zu den Aufgaben der Kanonistik gehört, Überlegungen *de lege ferenda* anzustellen, und wie es einem Ziel von NomoK@non entspricht, aktuelle Entwicklungen zu reflektieren. Dabei sollen auch deutsche Gesetzgebungsvorhaben, insbesondere des Synodalen Weges und exemplarisch des Bistums Limburg, berücksichtigt und Auswirkungen auf Deutschland aufgezeigt werden.

1 *Commissione Canonistica*, Rapporto Finale (22.09.2026), at: https://www.synod.va/content/dam/synod/process/implementation/10workinggroups/final-reports/canonlawcommission/commissione-canonistica-rapporto-finale-ita-originale.pdf (Zugriff: 31.10.2026)

ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/375

Pastorale Evaluation

Eine Neuheit in c. 511 CIC ist die regelmäßige pastorale Evaluation der diözesanen Aktivitäten, wie sie die Kanonistische Kommission auch noch in anderen Canones einführen möchte. Gemäß dem angedachten c. 461 § 1 CIC soll die Diözesansynode in den einzelnen Teilkirchen mindestens alle zehn Jahre stattfinden und die Umsetzung der Pastoralplanung der Diözese überprüfen sowie eine neue Pastoralplanung für die Zukunft vorantreiben. Überdies soll der Priesterrat gemäß dem angedachten c. 495 § 1 CIC gemeinsam mit dem Bischof („insieme al vescovo") eine regelmäßige Bewertung der pastoralen und administrativen Leitung der Diözese im Hinblick auf die Umsetzung des diözesanen Pastoralplans vornehmen. Demgegenüber beschränkt sich die Kompetenz des Pastoralrats im vorgeschlagenen c. 511 § 1 CIC auf pastorale Tätigkeiten. Warum die Evaluierung der administrativen Leitung dem Priesterrat vorbehalten sein soll, wird nicht erklärt.

Dem Anliegen einer Evaluation und sogar Rechenschaft des Diözesanbischofs, widmete der Synodale Weg in Deutschland die „Rahmenordnung für die Rechenschaftslegung", die jedoch im Entwurfsstadium blieb.[2] Zeitpunkt der Rechenschaftsablegung wäre demzufolge nach Ablauf von vier der insgesamt fünf Jahre dauernden Amtsperiode des Rates. Maßstab wären die Zielvereinbarungen, die zwischen Bischof und synodalem Rat am Beginn von dessen Amtsperiode geschlossen wurden. Der Rat könnte dem Rechenschaftsbericht zustimmen und dem Diözesanbischof das Vertrauen aussprechen. Andernfalls käme ein Prozedere mit mehreren Schritten in Gang: Sondersitzung des Rates, Schiedsstelle, Beschluss des Rates. Wenn dieser am Ende mit Zweidrittelmehrheit beschlösse, dass das Vertrauen nicht wieder hergestellt ist, gälte dies als Aufforderung zum Rücktritt.[3] Auch die Synodalordnung des Bistums Limburg kennt eine Rechenschaftspflicht des Bischofs, wenngleich sie in den Konsequenzen nicht so weit geht. § 66 der Fassung vom Dezember 2025 lautet: „(1) In jeder Sitzung berichtet der Beauftragte des Bischofs für den synodalen Bereich darüber, welche Beschlüsse seit der vorangegangenen Sitzung des Diözesansynodalrates umgesetzt wurden. (2) Einmal jährlich berichtet der Bischof über den Stand der Umsetzung aller Beschlüsse."[4]

Dem ähneln die Vorschläge der Kanonistischen Kommission, insofern sie regelmäßige Evaluationen vorsehen und als Maßstab dafür den Pastoralplan der Diözese angeben, der damit überhaupt neu in den CIC eingeführt würde. Sie unterscheiden sich von den deutschen Vorhaben aber sowohl hinsichtlich der beteiligten Gremien als auch hinsichtlich der Konsequenzen einer negativen Evaluation. Während die Kanonistische Kommission an die im Kodex verankerten Priester- und Pastoralräte sowie an die Diözesansynoden denkt, handelt es sich im Dokument des Synodalen Wegs und in der Diözese Limburg um den so genannten Synodalrat, einen außerkodikarischen Rat.[5] Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die

2 *Der Synodale Weg*, Dokumentation der nicht beschlossenen Entwürfe, 51–54.
3 *Berkmann*, *Burkhard Josef,* Gewaltenteilung in der Kirche – Chancen und Grenzen eines Reformprinzips, in: AfkKR 189 (2022), 283–387, 366.
4 *Bischof von Limburg*, Synodalordnung für das Bistum Limburg, i.d.F. vom Dez. 2025,
at: https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/themen/synodalordnung/synodalordnung (Zugriff: 31.10.2026)
5 § 60 Synodalordnung: "Der Diözesansynodalrat ist das synodale Gremium auf der Diözesanebene, in dem die durch das Volk Gottes im Bistum Limburg mandatierten Mitglieder durch Beratung mit dem Bischof an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den Aufgaben der Diözese teilhaben und so ihre Verantwortung für die Sendung der Kirche wahrnehmen."

Evaluierung gemäß dem angedachten c. 495 § 1 CIC „insieme al vescovo“ vorgenommen wird.[6] Hingegen steht der Bischof in Limburg und erst recht im Entwurf des Synodalen Wegs dem Rat gegenüber, um vor ihm Rechenschaft abzulegen. Es besteht also ein Unterschied hinsichtlich der Eingriffsintensität. Wenn das Ziel eine wirksame Kontrolle ist, scheint das höhere Maß an Konfrontation die bessere Lösung zu sein. Nicht ohne Grund sieht auch der CIC vor, dass der Bischof den Sitzungen des Priesterrats (c. 500 § 1 CIC) und des Pastoralrats (c. 514 § 1 CIC) zwar vorsteht, aber selbst nicht Mitglied dieser Räte ist (cc. 497 bzw. 512 CIC). Wer evaluiert und wer evaluiert wird, kann nicht derselbe sein.[7] „Insieme“ kann freilich auch so verstanden werden, dass der Bischof bei der Evaluierung als Auskunftsperson zur Verfügung steht. Was letztlich zu evaluieren ist, ist nicht der Bischof als Person, sondern die Entwicklung der Diözese, die die verschiedenen Akteure gemeinsam steuern müssen und für die der Bischof nicht allein verantwortlich sein kann.

Mögliche Konsequenzen aus einer negativen Evaluation werden weder von der Bischofssynode noch von der Kanonistischen Kommission angesprochen. Allein der Pastoralrat soll nach dem neu entworfenen c. 511 § 2 umsetzbare Schlussfolgerungen vorschlagen können. Im Gegensatz dazu würde der Ansatz des Synodalen Weges zu allzu harten Konsequenzen bis hin zur Rücktrittsaufforderung führen.

Neuorganisation der Räte

Die Kanonistische Kommission sieht Neuerungen für mehrere diözesane Räte vor. Nach dem geplanten c. 473 § 4 CIC[8] soll der Bischofsrat verpflichtend werden, sofern es in einer Diözese neben dem Generalvikar mindestens einen Bischofsvikar oder einen bischöflichen Delegierten gibt. Die Einrichtung eines diözesanen Pastoralrats soll nicht mehr nur dann verpflichtend sein, „wenn die pastoralen Verhältnisse dies anraten“. Durch die Streichung dieser Klausel in c. 511 CIC soll der Pastoralrat auf jeden Fall verpflichtend werden. Schon bisher war kaum eine pastorale Situation vorstellbar, die seine Einrichtung nicht angeraten hätte. Der Priesterrat ist bereits verpflichtend, soll aber ausgedehntere Befugnisse erhalten, konkret das Recht der Zustimmung im Sinne von c. 127 CIC für bestimmte Angelegenheiten (vorgeschlagener c. 500 CIC). Damit folgt die Kanonistische Kommission Reformvorschlägen der Kanonistik.[9]

Diese Vorschläge der Kanonistischen Kommission stehen in einer gewissen Spannung zu den Reformen im Bistum Limburg, die darauf abzielten, Gremien, die nur aus Priestern bestehen, abzuschaffen, um der Gefahr des Klerikalismus vorzubeugen.[10] In diesem Zuge wurde der Bischofsrat abgeschafft, was mit dem Kodex vereinbar ist, solange er nach c. 473 § 4 CIC ohnehin

6 Vgl. *Ghirlanda*, *Gianfranco,* Funzionamento degli organi di governo in una Chiesa sinodale missionaria, in: Per 114 (2026), 227–258, 256: „la valutazione che in tali organi viene fatta non deve tradursi … neppure in un controllo, ma, in un rapporto di fiducia”.
7 Vgl. *Berkmann, Burkhard Josef*, Diözesankurien im deutschen Sprachraum: Vergleichende und weiterführende Überlegungen, in: *Berkmann, Burkhard Josef (Hg.)*, Die Diözesankurie. Blick hinter die Kulissen der Bistumsverwaltung (Adnotationes In Ius Canonicum 60), Frankfurt am Main 2021, 181–228, 203.
8 Zum bisherigen c. 473 vgl. Rehak, Martin. 2026. „C. 473 § 2 CIC (August 2026): Moderator Der Kurie“. NomoK@non, August. https://doi.org/10.5282/nomokanon/363, 3.
9 Z. B. *Berkmann, Burkhard Josef, Pree, Helmut*, c. 127 MKCIC, Okt 2025, Rn. 17.
10 *Schillai, Ingeborg, Bätzing, Georg*, MHG-Folgeprojekt Limburg: Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie (13.06.2020), TP 5 Klerikalismus und Machtmissbrauch, 386, at https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/Gegen-Gewalt/2020-06-17_Abschlussbericht_online.pdf (Zugriff: 31.10.2026)

rein fakultativ ist. Falls diese Bestimmung geändert werden sollte, würde jedoch ein Widerspruch entstehen. Allerdings muss bedacht werden, dass der geplante Paragraph auch die bischöflichen Delegierten und damit Laien einbeziehen wird. Somit muss er kein reines Klerikergremium bleiben, was dem Limburger Anliegen wieder entspricht. Nebenbei sei bemerkt, dass die Kanonistische Kommission den bischöflichen Delegierten als neuen Dienst universalrechtlich in c. 476 § 2 CIC einführen möchte. Das könnte einen Anhaltspunkt für die in manchen deutschen Diözesen seit einigen Jahren eingeführten Amtschefinnen bzw. Verwaltungsdirektoren[11] bilden, wenngleich noch zu prüfen wäre, inwiefern wirklich eine Entsprechung vorliegt.

Die Integration des Priesterrats in den Seelsorgerat, wie sie in Limburg ebenfalls vollzogen wurde,[12] findet aber keinen Rückhalt im Schlussbericht der Kanonistischen Kommission. Im Gegenteil, er hält an der Zweiheit fest und möchte beide Gremien stärken. Der Grund liegt im theologischen Unterschied zwischen den beiden Räten: Die enge sakramentale Verbindung zwischen Bischofsamt und Priesteramt unterscheidet den Priesterrat wesentlich vom Pastoralrat.[13] Außerdem ist auf den Unterschied zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Priestertum hinzuweisen.[14] Allerdings geht die Kanonistische Kommission nicht so weit, dem Pastoralrat in konkreten Angelegenheiten die Rechte des *consilium* oder gar des *consensus* i.S.v. c. 127 CIC zu verleihen, obwohl dies möglich wäre, sobald seine Einrichtung verbindlich wird. Somit entsteht keine strikte Parallelität zwischen beiden Gremien im Sinne eines „Zweikammersystems“[15]. Gerade die Änderung, wonach der Priesterrat sogar Zustimmungsrechte erhält, während der Pastoralrat ohne Beispruchsrechte bleibt, müsste in Limburg dazu führen, dass der Priesterrat häufiger allein tagt.

Rechenschaft gegenüber dem Volk Gottes

Der Gedanke, dass Rechenschaft nicht nur gegenüber der übergeordneten Autorität, sondern auch gegenüber dem Volk Gottes abzulegen ist, findet sich nicht nur in Dokumenten der Bischofssynode[16] und des Synodalen Wegs[17], sondern nimmt in den Vorschlägen der Kanonistischen Kommission konkrete Gestalt an. Erstens sieht der geplante c. 399 § 2 CIC hinsichtlich des Quinquennalberichts vor: „Bevor der Diözesanbischof diesen Bericht an den Heiligen Stuhl übermittelt, wird er den Gläubigen seiner Diözese, insbesondere über den Priesterrat und den Pastoralrat, zumindest eine Zusammenfassung davon vorlegen.” Zweitens soll ein neuer c. 493 § 2 CIC eingeführt werden: “Der Vermögensverwaltungsrat wird dem diözesanen Priesterrat und Pastoralrat einen Jahresabschluss vorlegen, der soweit möglich von unabhängigen Wirtschaftsprüfern beglaubigt ist, damit die Verwaltung des Vermögens und der finanziellen Mittel der Diözese und ihrer Einrichtungen transparent ist.” Die Begründung dafür

11 Vgl. *Berkmann*, Diözesankurien, 215.
12 *Bischof von Limburg*, Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg (20.12.2023), in: Amtsblatt Limburg 2023, 257–268, § 86a Arbeitsweisen des Priesterrates.
13 *Ghirlanda, Gianfranco*, Proposte di modifiche di alcuni canoni in relazione al Documento Finale della XIV Assemblea del Sinodo dei Vescovi, in: Per 115 (2026) 401–464, 453.
14 Ebd. 456.
15 Vgl. *Rhode, Ulrich*, Beispruchsrechte als Instrument zur Förderung von Synodalität in: *Berkmann, Burkhard Josef, Kowatsch Andreas, Ohly, Christoph, Rees, Wilhelm (Hg.)*, Herausforderungen für die Leitungsverantwortung in der Kirche. Gegenwärtiger Handlungsbedarf und Entwicklungspotenziale (Kirchenrechtliche Bibliothek 23), Münster 2025, 15–32, 27.
16 *Bischofssynode*, Schlussdokument (26.10.2024), Nr. 99.
17 Rahmenordnung für die Rechenschaftslegung.

ist, dass die Güter der Diözese dem Volk Gottes gehören und gemäß den in c. 1254 § 2 CIC vorgesehenen Zwecken zu verwalten sind.[18]

Rechenschaft gegenüber dem Diözesanbischof

Die Kanonistische Kommission betrachtet den Diözesanbischof in ihren Vorschlägen nicht nur als Person, die evaluiert wird, sondern die auch evaluiert – und zwar evaluiert er die juristischen Personen, die ihm unterstellt sind. Zu diesem Zweck plant die Kanonistische Kommission die Einführung eines neuen c. 391 § 3 CIC: „Der Diözesanbischof soll unter Berücksichtigung der von der Bischofskonferenz erlassenen Vorschriften Regeln hinsichtlich der Kriterien und Modalitäten für die Erfüllung der Rechenschafts- und Evaluierungspflicht seitens der seiner Jurisdiktion oder Aufsicht unterstellten Einrichtungen festlegen; diese Pflichten sind im synodalen Stil unter Beachtung der örtlichen zivilrechtlichen Vorschriften und unter Einbeziehung von Fachleuten auf diesem Gebiet, darunter auch Laien, zu erfüllen." Der Kodex kennt bereits Canones, die dem Diözesanbischof auftragen, Untergebene zu beaufsichtigen, zu evaluieren und zur Rechenschaft zu ziehen, wie z.B. die cc. 392, 396, 1276, 1279 usw. Sie sind aber verstreut und betreffen oft nur Teilaspekte. Um Rechenschaft und Evaluierung im Kirchenrecht zu stärken, erscheint es daher angezeigt, im Zusammenhang mit der Leitungsgewalt der Diözesanbischöfe eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen, wie sie von der Kanonistischen Kommission vorgeschlagen wird. Eine solche Bestimmung ist weiter als c. 396 CIC, weil sie sich nicht auf die Visitation beschränkt, und ist außerdem weiter als c. 1276 CIC, weil sie sich nicht auf allgemeine Regeln der Vermögensverwaltung beschränkt, sondern konkrete Kriterien und Modalitäten von Rechenschaftslegung und Evaluierung vorsieht.

Auswirkungen auf Deutschland

In Deutschland bestehen manche Räte und synodale Strukturen, die der Kodex nicht kennt; sie existieren also *praeter codicem*. Wenn die Vorschläge der Kanonistischen Kommission in Kraft gesetzt werden sollten, gäbe es aber auf demselben Gebiet eine universalrechtliche Regelung verschiedenen Inhalts. Manche deutschen Strukturen würden damit *contra codicem* und müssten angepasst werden. Das gilt insbesondere für den diözesanen Pastoralrat. In deutschen Diözesen entstanden in der Zeit zwischen dem Zweiten Vatikanischen Konzil und der Promulgation des CIC/1983 Gremien, die nicht vollständig dem Pastoralrat entsprechen, wie er dann in den cc. 511–514 CIC geregelt wurde. Vielmehr handelt es sich um eine Hybridkonstruktion aus einer konsoziativen Struktur, nämlich einem Laienapostolatsgremium, das auf Art. 26 AA beruht, und einer Verfassungsstruktur, nämlich dem eigentlichen Pastoralrat, der auf Art. 27 CD beruht.[19] In manchen Diözesen besteht nur das Laienapostolatsgremium („Diözesanrat der Katholiken"), das die Aufgaben des Pastoralrats übernimmt. Das wurde bisher teils damit gerechtfertigt, dass der Pastoralrat im Sinne des Kodex ohnehin nicht verbindlich sei

18 Vgl. *Ghirlanda,* Proposte, 440.

19 Vgl. *Hallermann*, *Heribert,* Ratlos – oder gut Beraten? Die Beratung des Diözesanbischofs (Kirchen- und Staatskirchenrecht 11), Paderborn 2010, 273 f., *Schmitz, Heribert,* Die Konsultationsorgane des Diözesanbischofs, in: HdbKathKR³, 620–637, 636f. In Wirklichkeit hat schon die „Würzburger Synode" die beiden Gremien klar auseinandergehalten, vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland (1972–1975), Beschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche - Räte und Verbände", in: Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg 1976, 651-677, Teil III.3.3 (Diözesanpastoralrat) gegenüber III.3.4 (Katholikenrat der Diözese).

und daher die Möglichkeit bestehe, stattdessen ein anderes Gremium einzurichten.[20] Dieses Argument greift spätestens dann nicht mehr, wenn der Pastoralrat verbindlich wird, denn dann ist er in Entsprechung zu den kodikarischen Bestimmungen zu gestalten.[21]

Die Bischofssynode dachte in ihrem Schlussdokument synodale Strukturen auch auf nationaler Ebene an. Art. 129 gibt den Partikularkonzilien, seien es Provinzial- oder Plenarkonzilien, neues Gewicht. Art. 127 spricht allgemeiner von kirchlichen Versammlungen auf regionaler, nationaler und kontinentaler Ebene, deren Mitglieder die Vielfalt des Gottesvolkes zum Ausdruck bringen und repräsentieren, um an der Unterscheidung teilzunehmen. Auch an zwei weiteren Stellen dürften neue Formen gemeint sein: Art. 107 empfiehlt ein Netzwerk zwischen den Pastoralräten der Diözesen und die Abhaltung kirchlicher Versammlungen auf allen Ebenen. Nach Art. 125 spielen Bischofskonferenzen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Synodalität und zwar „unter Einbeziehung des gesamten Volkes Gottes“. Solche Überlegungen finden im Schlussbericht der Kanonistischen Kommission jedoch keinen Niederschlag. In Deutschland gaben sie hingegen den Anstoß, einen synodalen Rat auf der nationalen Ebene zu planen, der auch Kontrollbefugnisse hätte. So wurde eine Satzung für eine Synodalkonferenz entworfen, die im November 2025 vom Zentralkomitee der Deutschen Katholiken und im Februar 2026 von der Deutschen Bischofskonferenz angenommen wurde.[22] Seither wartet sie auf die *recognitio* durch den Apostolischen Stuhl. Möglicherweise muss dieses Projekt aber revidiert werden, denn die Satzung enthält mehrere kritisierbare Punkte.[23] Jedenfalls erhält es keinen Rückenwind aus dem Schlussbericht der Kanonistischen Kommission, der keine neuen synodalen Gremien auf der nationalen Ebene anvisiert.

20 Zum Stand vgl. *Berkmann,* Diözesankurien (Anm. 7), 201 f.

21 Vgl. *Berkmann, Burkhard Josef,* Herausforderungen für die Leitungsverantwortung in der Kirche. Eine Nachlektüre zur Kirchenrechtstagung, in: *Berkmann, Burkhard Josef, Kowatsch Andreas, Ohly, Christoph, Rees, Wilhelm (Hg.)*, Herausforderungen für die Leitungsverantwortung in der Kirche. Gegenwärtiger Handlungsbedarf und Entwicklungspotenziale (Kirchenrechtliche Bibliothek 23), Münster 2025, 337-362, 354.

22 Satzung der Synodalkonferenz der katholischen Kirche in Deutschland, at: https://www.dbk.de/fileadmin/Synodalerweg/presse_2025/2025_Satzung_der_Synodalkonferenz_der_katholischen_Kirche_in_Deutschland.pdf (Zugriff am 31.10.2026)

23 Vgl. *Hallermann, Heribert*, Die Synodalkonferenz. Ein kritisch-kirchenrechtlicher Blick auf ein neues bundesweites Gremium, in: Kirche und Recht 32 (2026), 65–92.